

Anhörung vor dem Hauptausschuss am 8. März 2001

ZUSCHRIFTEN
13/386

Beantwortung des Fragenkataloges für die Sachverständigen

(Daniel Schily, Mehr Demokratie e.V. Mühlenstraße 18, 51143 Köln-Port, Tel. 02203 592859 und 0172 2757697)

In den vorliegenden Gesetzentwürfen der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN "Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen" (Drucksache 13/462) und "Gesetz zur Änderung über das Verfahren bei Volksbegehren und Volksentscheid" (Drucksache 13/457) wird im Kern folgende Änderung der derzeit geltenden Gesetzeslage vorgenommen:

- a. Das Unterschriftenquorum für Volksbegehren wird von 20 auf 10 v.H. halbiert.
- b. Die Eintragungsfrist bei Volksbegehren von 2 auf 8 Wochen verlängert.
- c. Auch in Nordrhein-Westfalen (wie in allen anderen Bundesländern mit Ausnahme Berlins und des Saarland, Hessen umstritten) soll die verfassungsändernde Volksgesetzgebung nun ausdrücklich ermöglicht werden.
- d. Die Volksinitiative wird in der Form einer qualifizierten Massenpetition eingeführt.
- e. Beim Volksentscheid über einfache Gesetze wird ein Zustimmungsquorum von 20 v.H. der Stimmberechtigten eingeführt.

Bedauerlicherweise fehlen genauere Regelungen im Ausführungsgesetz über die *Einheit der Materie* und die *Form der übergeordneten Fragestellung*, unter der eine Volksinitiative oder ein Volksbegehren betrieben werden darf (Parole). Diese Bestimmungen könnten Verwirrung und fehlgeleitete Auffassungen über den Gegenstand einer Unterschriftensammlung vermeiden. Außerdem enthalten die vorliegenden Entwürfe keine Kodifikation eines *Rückzugsrechtes* nach einem Volksbegehren durch die Initiatoren. Wünschenswert ist m.E. auch die Einführung eines sog. „*Abstimmungsbüchleins*“ nach Vorbild der Schweiz, das den Stimmberechtigten zusammen mit der Bekanntgabe des Termins für den Volksentscheid zugeht. Darin kann der Gesetzentwurf samt Begründung sowie in gleichen Teilen die Stellungnahmen der Fraktionen im Landtag und der Landesregierung enthalten sein. Es ist für die Volksgesetzgebung unerlässlich, dass möglichst viele Menschen möglichst umfassende Informationen über den Gegenstand eines Volksentscheides erhalten.

I. Beantwortung der allgemeinen Fragen

1. Die unmittelbare Demokratie in Sachfragen wird in Nordrhein-Westfalen gestärkt und erweitert. Artikel 2 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen: "Das Volk bekundet seinen Willen durch Wahl, Volksbegehren und Volksentscheid." erhält damit einen deutlichen Sinn. Allerdings ist die Einführung eines Zustimmungsquorums von 20 v.H. der Stimmberechtigten unzweckmäßig.

Das derzeitige Quorum beim Volksbegehren hat dazu geführt, dass bislang in der Geschichte des Bundeslandes nur ein erfolgreiches Volksbegehren und noch überhaupt kein Volksentscheid stattgefunden hat. Wahrscheinlich wird das in der Zukunft häufiger geschehen.

Das primäre Ziel der Quorumssenkung liegt m.E. jedoch nicht in häufigeren Volksabstimmungen, sondern in der verbesserten Möglichkeit derselben. Arbeitet das Parlament gut und kommuniziert seine Gesetzgebung in geeigneter Weise, so wird es

auch selten zu Volksbegehren und Volksentscheiden in Nordrhein-Westfalen kommen.

2. Vergleich mit den anderen Bundesländern:

Bundesland	Themenausschlüsse	Volksbegehren		Quorum beim Volksentscheid ¹	
		Unterschriften	Frist	Gesetz	Verfassung
Baden-Württemberg	Ja, Finanztabu	16,6%	14 Tage	33%	50%
Bayern	Ja, Finanztabu	10%	14 Tage	Nein, Mehrheitsprinzip	25%
Berlin	Ja, Finanztabu	10%	2 Monate	33%	ausgenommen
Brandenburg	Ja, Finanztabu	ca. 4%	4 Monate	25%	50% + 2/3-Mehrheit
Bremen	Ja, Finanztabu	10% bzw. 20%	3 Monate	33%	50%
Hamburg	Ja, Finanztabu	10% 5% geplant	14 Tage	25% 20 % geplant	50% + 2/3-Mehrheit
Hessen	Ja, Finanztabu	20%	14 Tage	Nein, Mehrheitsprinzip	umstritten
Mecklenburg-Vorpommern	Ja, Finanztabu	ca. 10%	keine	33%	50% + 2/3-Mehrheit
Niedersachsen	Ja, Finanztabu	10%	12 Monate	25%	50%
Nordrhein-Westfalen neu	Ja, Finanztabu	10%	8 Wochen	20%	50% Beteiligungsquorum + 2/3-Mehrheit
Nordrhein-Westfalen jetzt	Ja, Finanztabu	20%	14 Tage	Nein, Mehrheitsprinzip	umstritten
Vorschlag von Mehr Demokratie	Ja, nur Gesamthaushalt	ca. 4% ca. 8% bei Verfassungsänderungen	15 Wochen	Nein, Mehrheitsprinzip	2/3-Mehrheit
Rheinland-Pfalz	Ja, Finanztabu	10%	2 Monate	25% Beteiligungsquorum	50%
Saarland	Ja, Finanztabu	20%	14 Tage	50%	ausgenommen
Sachsen	Ja, Finanztabu	ca. 12%	8 Monate	Nein, Mehrheitsprinzip	50%
Sachsen-Anhalt	Ja, Finanztabu	ca. 11%	6 Monate	25%	50% + 2/3-Mehrheit
Schleswig-Holstein	Ja, Finanztabu	5%	6 Monate	25%	50% + 2/3-Mehrheit
Thüringen	Ja, Finanztabu	14%	4 Monate	33%	50%
Zum Vergleich:					
Schweiz	nur minimal	ca. 2%	18 Monate	Nein! (Die Schweiz kennt im Bund nur die verfassungsändernde Volksgesetzgebung)	Nein, Mehrheitsprinzip
Kalifornien	nur minimal	ca. 2%	5 Monate	Nein, Mehrheitsprinzip	

Beurteilung nach Erfahrungen in anderen Bundesländern:

Bei den tatsächlich durchgeführten Volksentscheiden liegt der Freistaat Bayern auch in jüngerer Geschichte an erster Stelle. (Obwohl Bayern keineswegs die niedrigsten Quoren hat!)

Die von der Koalition vorgelegte Regelung entspricht in etwa den Bestimmungen in Bayern. Allerdings soll in Nordrhein-Westfalen ein Zustimmungsquorum eingeführt werden. Der Freistaat Bayern befindet sich in einem politisch und ökonomisch stabilen Zustand.

In Bayern gab es insgesamt 13 zugelassene Volksbegehren. Sechs erreichten das Unterschriftenquorum von 10 v.H. – sieben Volksbegehren scheiterten.

Nr.	Jahr	Gegenstand	Volksbegehren Gültige Eintragungen (Anzahl und in % der Stimmberechtigten)	Volksentscheid		
				Abstimmungs- beteiligung in %	Ja: Anzahl und in % der gültigen Stimmen	Ja: in % der Stimmbe- rechtigten
1	1967	Schulartikel (FDP) Art. 135 BV	625.464 9,9			
2	1967	Schulartikel (SPD/FDP) Art. 135 BV	835.916 12,9	40,7	357.766 13,5	5,29
3	1967	Schulartikel (CSU) Art. 135 BV	1.157.590 17,2	40,7	227.039 8,5	3,36
	1968	Schulartikel (Landtagsentwurf) Art. 135 BV		40,7	2.027.782 76,3	29,97
4	1971	Demokratische Gebietsreform Art. 9 und 20 Abs. 2 BV	264.951 3,7			
5	1972/ 1973	Rundfunkfreiheit (Bürgerkomitee) Art. 111a BV	1.006.679 13,9			
	1973	Rundfunkfreiheit (Landtags- entwurf) Art. 111a BV		23,3	1.473.604 87,1	20,04
6	1977	Lernmittelfreiheit Art. 132 BV	474.157 6,4			
7	1977	Zusammensetzung des Senats Art. 35 BV	438.608 5,9			
8	1990/ 1991	Abfallrecht („Das bessere Müllkonzept“) einfaches Recht	1.061.561 12,8	43,8	1.640.432 43,5	19,04
		Abfallrecht (Landtagsentwurf) einfaches Recht.		43,8	1.925.940 51,0	22,36
9	1995	Kommunaler Bürgerentscheid („Mehr Demokratie in Bayern“) Art. 7 und 12 BV und einf. R.		36,8	1.857.919 57,8	21,8
		Kommunaler Bürgerentscheid (Landtagsentwurf) Art. 12 BV und einfaches Recht		36,8	1.244.886 38,7	14,9
10	1997/ 1998	Abschaffung des Senats Art. 34 bis 42, 68 Abs. 2, 71, 179 BV	927.047 10,7	39,9	1.244.886 69,2	27,3

		Senatsreformgesetz (Landtagsentwurf) Art. 34 bis 42 BV		39,9	823.462 23,6	9,32
11	1998	„Gentechnikfrei“ einfaches Recht	436.345 4,9			
12	2000	„Das bessere Schulkonzept“	5,7	Genauere Zahlen liegen mir bis heute nicht vor.		
13	2000	„Für ein unabhängiges Verfassungsgericht“	3,0			

Genauen Aufschluss darüber, wie die unmittelbare Demokratie in Sachfragen von den Menschen im letzten Jahr genutzt wurde, bietet der von Mehr Demokratie e.V. herausgegebene „Volksbegehrens-Bericht 2000“ (Anlage 1)

3. Der Begriff der „plebiszitären Elemente“ wird manchmal mit einer merkwürdigen Konnotation versehen. Die Formulierung „unmittelbaren Demokratie in Sachfragen“ ist treffender. Die unmittelbare Demokratie ist integraler Bestandteil unserer repräsentativen Demokratie. Das Volk entscheidet unmittelbar in Wahlen und Abstimmungen und mittelbar durch die Verfassungsorgane. Unsere demokratische Grundordnung ist in ihrem Bestand vor allem dann gefestigt, wenn viele Bürgerinnen und Bürger selbstbewusste Demokraten sind. Das ist aber nicht dadurch zu erreichen, dass man die unmittelbare Demokratie in Sachfragen – Volksbegehren, Volksentscheid - gegenüber der unmittelbaren Demokratie in Personalfragen – Wahlen – besonders dürftig regelt.
4. Selbstverständlich dürfen auch durch den Volksgesetzgeber, die Strukturprinzipien unserer Verfassung (Art. 20 GG) nicht beeinträchtigt werden. Bisher sind keine Volksbegehren in Deutschland bekannt, die diese Grundordnung infrage stellen wollten.
Anm.: Ein Volksbegehren bzw. die Überwindung eines festgesetzten Quorums hat die Funktion eines Relevanztests. Es beantwortet die Frage „Soll eine bestimmte Sachfrage tatsächlich unmittelbar durch das Volk entschieden werden?“, indem es den Initiatoren die Aufgabe auferlegt, darüber eine erhebliche Anzahl von Bürgerinnen und Bürgern zu befragen.
5. Nein. Es ist kein Widerspruch, wenn das Volk die Regelungen, nach denen es Entscheidungen unmittelbar trifft auch unmittelbar ändert.

(Ebenso wenig ist es übrigens ein Unglück oder Widerspruch, wenn der parlamentarische Gesetzgeber seine Arbeit, die Diäten der Parlamentarier etc. selbst festlegt, ja selbst festlegen muss. Der häufige Ruf nach „unabhängigen Kommissionen“ etc. zeugt nur von einer obrigkeitsstaatlichen Vorstellungsart, die nicht damit zurechtkommt, dass in der Demokratie die Beherrschten die Herrscher sind.)

6. Der Verein Mehr Demokratie e.V. fordert eine deutlichere Senkung der Hürden beim Volksbegehren und keine Zustimmungs- oder Beteiligungsquoten beim Volksentscheid (siehe Übersicht). Dies ist mit Grundgesetz und Landesverfassung vereinbar.
Im Gegenteil: Zustimmungs- und Beteiligungsquoten führen erfahrungsgemäß zu Boykottstrategien, die von der Verfassung geschützten Wahlrechtsgrundsätze werden dadurch empfindlich berührt. Z.B. offenbart derjenige, der an einer boykottierten Abstimmung teilnimmt damit ungewollt seine Abstimmungspräferenz (Geheimnis der

Wahl).

Die gewählte Unterschriftenzahl von 0,5 v. H. der Stimmberechtigten bei der Volksinitiative halten wir für zu hoch.

7. Nein. Der parlamentarische Gesetzgeber soll jederzeit das Recht haben, gegebenenfalls den Volksgesetzgeber zu korrigieren.
8. Nein. Bisher sind keine Fälle bekannt, bei denen ein Volksentscheid umgehend wieder durch ein Volksbegehren geändert werden sollte. Auch aus der Mitte des Volkes sollte jederzeit eine erneute Initiative gestartet werden können.
9. Ja. Der Alternativvorschlag durch das Parlament kann den Weg des Kompromisses gehen und befördert den Zusammenhalt beider Gesetzgebungswege, der parlamentarischen Gesetzgebung und der Volksgesetzgebung. Liegt eine Alternativvorschlag des Parlaments vor, so wird in Bayern sehr elegant mit dem sog. „doppelten Ja“ und der Stichfrage abgestimmt. Dadurch kann sich der Wähler sehr differenziert verhalten.
10. Es wird darauf ankommen, dass die Inhalte der Verfassungsänderungen in der Öffentlichkeit offensiv erklärt und diskutiert werden. Ansonsten werden obligate Referenden eher zu sinnentlehrten Akklamationsritualen.

II. Änderung der Landesverfassung

a) Volksinitiative

1. Rechtlich stellt sie eine qualifizierte Massenpetition dar, mit der sich das Parlament stärker auseinandersetzen muss als mit einer einfachen Petition. Etwas vergleichbares gibt es in der Verfassung Nordrhein-Westfalens noch nicht.
2. Kosten entstehen vor allem durch die amtliche Überprüfung der Unterschriften. Meines Wissens hat noch niemand diese Kosten am Beispiel durchgeführter Volksinitiativen berechnet.
3. Ist die Volksinitiative lediglich eine qualifizierte Massenpetition, genügt es ein bestimmtes Thema zu benennen. Ist die Volksinitiative allerdings die notwendige Verfahrensstufe vor dem Volksbegehren, dann ist ein mit Gründen versehener Gesetzentwurf nötig.
4. M.E. sollte die Volksinitiative mehr sein als lediglich eine qualifizierte Massenpetition. Sie sollte der erste Schritt in einer dreistufigen Volksgesetzgebung – Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid - sein. Das bedeutet: jedem Volksbegehren sollte notwendig eine Volksinitiative vorhergehen.

Begründung: Der parlamentarische Gesetzgeber ist der Gesetzgeber, durch den die überwiegende Anzahl der Gesetze verabschiedet werden. Bevor eine gesellschaftliche Gruppe den Weg der Volksgesetzgebung einschlägt, sollte sie verpflichtet sein, das Parlament ausdrücklich mit ihrem Anliegen zu befassen. Auf diese Weise bekäme die Volksinitiative erst eine funktional wichtige Bedeutung. Die Möglichkeit, unmittelbar auf den Weg des Volksbegehrens zu gehen, entfielen. Die Zusammenarbeit von Bürgerschaft und Parlament würde gestärkt. Außerdem würde das Volksgesetzgebungsverfahren zusätzlich zeitlich gedehnt, was zur Versachlichung der

Diskussion führt. Viele Argumente – Pro und Kontra - könnten schon zu einem frühen Zeitpunkt ausgetauscht werden.

5. Wenn die Volksinitiative als erster Schritt der Volksgesetzgebung geregelt würde, was sehr zu empfehlen ist, sollte sie nur ein mit Gründen versehenen Gesetzentwurf zum Gegenstand haben. Dieser Gesetzentwurf dürfte sich natürlich nur im Rahmen derjenigen Themen bewegen, die auch Volksbegehren und Volksentscheid zugänglich sind. Man kann von den Initiatoren durchaus verlangen, dass sie nicht nur das grobe „Was“ sondern das viel schwierigere gesetzliche „Wie“ beantworten. Ist die Volksinitiative aber lediglich eine qualifizierte Massenpetition, so verträgt sie durchaus thematische Weite.

b) Volksbegehren

1. Verweis auch auf die entsprechenden Antworten 1 und 2 unter den allgemeinen Fragen.

Anmerkung: Bei der Quorumsfrage wird häufig angenommen, es gäbe ein lineares Wechselverhältnis zwischen der Häufigkeit von Volksbegehren und der Höhe des Quorums. Das Verhältnis ist aber komplizierter.

In manchen Kantonen der Schweiz genügt z.B. die extrem geringe Unterschriftenzahl von 6.000 Unterschriften, um eine Volksabstimmung über die Abwahl der Kantonsregierung zu erzwingen. Das hat aber nicht dazu geführt, dass es ständig zu diesen Abstimmungen kommt. Im Gegenteil: die Bürgerinnen und Bürger – durch leidvolle Erfahrungen geprüft – reagieren mit großer Ablehnung auf einen solchen Versuch. Wer den Versuch des direkten Regierungrecall unternimmt, der manövriert sich in das politische Abseits.

Nach meinem Dafürhalten ist ein Quorum von ca. 4-5 Prozent angemessen. Das Quorum sollte keineswegs so hoch sein, dass sie nur für sehr professionell organisierte Gruppen zu überwinden ist. Gesellschaftliche Probleme können sonst nicht durch das Instrument der Volksabstimmung wahrgenommen werden. Volksbegehren fungieren als Seismograph und Richtungsweiser für Parlament und Regierung.

Man sollte frustrierende Erfahrungen der Bürgerschaft mit der Volksgesetzgebung auch nicht unbedingt ausschließen wollen. Praxis kann bekanntlich nur erwerben, wer auch Fehler begehen darf.

Letztlich handelt es sich bei der Höhe des Quorums um eine Geschmacksfrage, die wir uns selbst im demokratischen Diskurs beantworten werden müssen. Auch die Fünf-Prozent-Hürde ist bekanntlich umstritten. Es ist weder „richtig“ noch „falsch“, dass sie genau auf fünf und nicht etwa auf drei oder zehn Prozent beläuft.

2. Solche Erfahrungen gibt es nicht. (z.B. war in Brandenburg – und das bei einer Unterschriftenzahl von 80.000 – noch kein Volksbegehren erfolgreich.)
3. Die Möglichkeit einen bestimmten Prozentsatz an Unterschriften zu sammeln wächst mit der Bevölkerungszahl nicht proportional. So konnten im Freistaat Thüringen, in dem Mehr Demokratie e.V. kürzlich ein Volksbegehren zum Erfolg bringen konnte, über 18% der Bürgerinnen und Bürger zur Unterschrift bewegt werden. Vergleichbares wäre in Nordrhein-Westfalen nur mit einem überproportional größeren Aufwand zu erreichen. Dieses empirische Wissen ist bekanntlich auch in das Verfahren für das kommunale

Bürgerbegehren eingeflossen, indem man für kleinere Gemeinden ein prozentual höheres Quorum ansetzt als für größere. Folgt man dieser Einsicht, so ist die von SPD und BÜNDNIS/90 DIE GRÜNE vorgeschlagene Hürde von 10% vergleichsweise hoch.

4. Auch die Volksgesetzgebung muss sich im Rahmen der Verfassung und verfassungsmäßigen Grundsätze bewegen und soll nicht etwa eine ungebundene (revolutionäre) Gesetzgebung darstellen. Der Volksgesetzgeber soll grundsätzlich nicht in einem weiteren Rahmen bewegen als der parlamentarische Gesetzgeber. Zudem soll der Volksgesetzgeber die Arbeitsfähigkeit der anderen Staatsorgane nicht unangemessen erschweren können (Besoldungsfragen, Planung und Verabschiedung des Haushalts, gesamtwirtschaftliches Gleichgewicht etc.). Mehr Demokratie e.V. vertritt allerdings die Ansicht, dass Steuern und Abgaben der Volksgesetzgebung nicht entzogen werden sollten. In der Schweiz hat man in dieser Frage sogar eine umgekehrte Einschätzung. Änderungen bei Steuern und Abgaben müssen dort z.T. vor das Volk gebracht werden oder unterliegen zumindest dem fakultativen Referendum mit niedrigeren Quoren. Die Schweiz zeichnet sich nicht gerade durch ein finanzielles Chaos aus. (Als besonders vorbildlich gilt das Rentensystem der Schweiz. Dass direkte Demokratie sich positiv auf die Wirtschaft auswirkt, ist durch eine Vielzahl wissenschaftlicher Studien in der Schweiz und teilweise USA belegt. In den Studien werden z.B. stärker direktdemokratisch verfasste Schweizer Kantone mit eher repräsentativen verglichen. Lit.: „Die Direkte Demokratie – modern, erfolgreich, entwicklungs- und exportfähig“, Hrsg. Gebhard Kirchgässner)
5. Denkbar, bedürfte aber einer genaueren Betrachtung.

b) Volksentscheid

1. Ein **Zustimmungsquorum** verlangt, dass ein bestimmter Prozentsatz der wahlberechtigten Bevölkerung einem Volksentscheid zustimmt. Ein **Beteiligungsquorum** verlangt, dass sich ein bestimmter Prozentsatz der Bevölkerung an einer Volksabstimmung beteiligt.

Volksentscheide sollten grundsätzlich frei von Zustimmungs- oder Beteiligungsquoren sein!

Eine stereotypes Begründungsmuster für diese Abstimmungsquoren lautet, man wolle sicherstellen, „dass Entscheidungen von einem repräsentativen Teil der Bürgerinnen und Bürger getragen werden“ (S. 7 der Drucksache 13/462)

In Wahrheit verhindern derartige Klauseln in der Praxis häufig die argumentative und in der Öffentlichkeit ausgetragene Sachauseinandersetzung der Befürworter und Gegner. Das Anliegen des Volksentscheids erreicht somit häufig nicht den überwiegenden Anteil der Bevölkerung. Wahlenthaltungen werden zur bewussten „Nein“-Stimme umgemünzt.

Zudem wird das Wahlgeheimnis aufgeweicht, wenn die Gegner geschlossen zum Abstimmungsboykott aufrufen.

In der Weimarer Republik haben die Abstimmungsklauseln stark zur Diskreditierung der Demokratie überhaupt beigetragen. Viele Menschen haben damals z.B. das Scheitern des Volksentscheids zur „Fürstenenteignung“ als einen juristischen Winkelzug der „Obrigkeit“ gegenüber dem „Volk“ verstanden.

Wer verhindern möchte, dass die Bürgerinnen und Bürger nicht mit Volksentscheiden

„belästigt“ werden, die von „kleinen, radikalen Minderheiten“ angestrebt werden, der sollte konsequenterweise für ein höheres Quorum beim Volksbegehren eintreten. Das Volksbegehren hat nämlich gerade die Funktion, zu testen, ob ein repräsentativer Teil der Bürgerinnen und Bürger überhaupt eine Sachfrage unmittelbar abstimmen will. Ist eine Sachfrage zur Abstimmung freigegeben, so sollte sie an der Wahlurne und nicht im Wohnzimmerstuhl entschieden werden.

Anmerkung: In der Schweiz und im amerikanischen Bundesstaat Kalifornien, die keine Abstimmungsklauseln kennen, wird bei sehr niedriger Wahlbeteiligung häufig überprüft, ob ein Abstimmungsergebnis mit einer repräsentativen Meinungsumfrage deckungsgleich ist. Die sozialwissenschaftliche Empirie bejaht diese Frage. Anders ausgedrückt: Wenn keine Abstimmungsklauseln geregelt sind, sind die Befürworter und Gegner einer Sachfrage über die Gruppe der Wahlfleißigen und der Wahlmüden meist gleichmäßig verteilt.

2. Die Einführung des Zustimmungsquorums ist eine wirkliche Einschränkung. Die Erfahrungen der kommunalen Ebene in Bayern zeigen, dass ein 20-Prozent-Zustimmungsquorum bereits zu Boykottstrategien einlädt
3. Ich halte die Formulierung für angemessen. Verfassungsrechtlich ist die Hinzufügung nicht erforderlich, da die Länder über Art. 28 Abs. 1 GG sowieso gebunden sind.
4. Die verfassungsändernde Volksgesetzgebung ist in fast allen Bundesländern kodifiziert. Lediglich Berlin bildet eine Ausnahme. Im Saarland sind zwar Volksbegehren zu Verfassungsänderungen, nicht aber Volksentscheide zulässig. In Nordrhein-Westfalen und Hessen ist es umstritten, ob Volksbegehren und Volksentscheide zu Verfassungsänderungen möglich sind.

Es wäre inkonsequent und undemokratisch, wollte man dem Volk das Recht entziehen, unmittelbar über seine Verfassung abzustimmen. In der Verfassung werden die allgemeinen Prinzipien und Regeln unseres Rechtsstaats festgehalten. Gerade das Verfassungsrecht geht also wirklich alle Bürgerinnen und Bürger etwas an. (In der Schweiz ist auf Bundesebene allein die verfassungsändernde Volksgesetzgebung möglich. Die Verabschiedung der einfachen Gesetze bleibt dort den Parlament vorbehalten. Das Parlament soll durch die einfache Gesetzgebung den Willen des Volkes, der in der Schweizer Verfassung niedergelegt ist, umsetzen.)

M.E. sollte die verfassungsändernde Volksgesetzgebung als ein erschwertes Verfahren kodifiziert werden. Das gebietet schon allein die jüngste deutsche Rechtsprechung.

(Anm.: Im Freistaat Bayern wurde über 50 Jahre nicht zwischen der einfachgesetzlichen und verfassungsändernden Volksgesetzgebung unterschieden. Das war auch nach einer Entscheidung des Verfassungsgerichtshof im Jahr 1949 verfassungskonform. Am 8.2.1998 hat dort das Volk in einer Volksabstimmung das Staatsorgan bayerischer Senat abgeschafft. Gegen diesen Entscheid hat der in Auflösung begriffene Senat Klage beim bayerischen Verfassungsgerichtshof eingereicht. Das Gericht entschied 17. September 1999, dass die Auflösung des Senats zwar rechtmäßig, in Zukunft aber die verfassungsändernde Volksgesetzgebung gegenüber der einfachen Volksgesetzgebung erschwert werden solle und schlug *als Beispiel* ein Zustimmungsquorum von 25 v. H. vor. Das Gericht stellte aber auch fest, dass Zustimmungshürden in der Höhe von 50 v.H., wie sie in vielen anderen deutschen Bundesländern kodifiziert sind, nicht mit der bayerischen Verfassung

vereinbar seien. Verfassungsrechtlich fragwürdig an dieser Entscheidung war, dass der Verfassungsgerichtshof dem Gesetzgeber vorschrieb, das Zustimmungsquorum einfachgesetzlich zu regeln.)

Zusätzlich ist zu bedenken, dass die Initiatoren einer Volksabstimmung dazu neigen könnten, ihr Anliegen verfassungsrechtlich zu kodifizieren, wenn das mit dem gleichen Aufwand zu erreichen ist. Das könnte zur Überladung der Verfassung führen. Das Parlament müsste sehr häufig Änderungen mit einer 2/3-Mehrheit vornehmen. (Allerdings ist dieses theoretische Problem in der Praxis in Bayern nicht aufgetreten!)

Als geeignete Erschwernisform bei der verfassungsändernden Volksgesetzgebung befürworte ich allerdings nicht ein Zustimmungsquorum, sondern die Einführung des doppelten Quorums beim Volksbegehren und die innere Qualifizierung der Abstimmung durch eine 2/3 Mehrheit. Das würde für den Vorschlag der Koalition bedeuten, dass die Hürde von 20 v.H. der Stimmberechtigten beim Volksbegehren über Verfassungsänderungen bestehen bliebe.

Die Möglichkeit einer Verfassungsänderung durch einen Volksentscheid ohne besonderes Quorum lässt sich verfassungsrechtlich begründen. Ich verweise auf das Buch "Die verfassungsrechtliche Ausgestaltung der Volksgesetzgebung, dargestellt am Beispiel der Art. 68, 69 der Landesverfassung von Nordrhein-Westfalen" (Neumann, Peter / Raumer, Stefan von[Hrsg.])

III Änderung des Gesetzes über das Verfahren bei Volksbegehren und Volksentscheid

1. Sicherlich wird das kommunale Personal durch Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid zusätzlich belastet. Dass diese Belastung die Kommunen überfordert, ist aus anderen Bundesländern nicht bekannt.
2. Leider liegt hierüber bislang kein ausreichendes statistisches Material vor. Voraussichtlich werden die Personalkosten am meisten zu Buche schlagen.
3. In den Reihen von Mehr Demokratie e.V. empfiehlt Eintragungsfristen von vier bis sechs Monaten. Dabei sind die Sammlungsmodi „frei“ und „in den Amtsstuben“ zu kombinieren. Bei der kombinierten Sammlung sind für die Eintragungen in den Amtsstuben keine gesonderten Öffnungszeiten notwendig. Sonderöffnungszeiten führen zu Sonderbelastung der Kommunen. Es hat sich jedoch gezeigt – z.B. bei unserem jüngsten erfolgreichen Volksbegehren in Thüringen – dass die meisten Unterschriften erst an Ende der Sammelfrist zusammenkommen. Daher halten wir auch die relativ kurze Sammelfrist von acht Wochen noch für angemessen.
4. Die Auslegung der Listen auf dem Amt ist in jedem Falle notwendig, da sie auch der Würde der staatlichen Willensbildung entspricht, die die Volksgesetzgebung darstellt. Im Freistaat Thüringen ist z.B. nur die „freie“ Unterschriftensammlung gestattet. Die Sammlung von Unterschriften in amtlichen Räumen ist dort verboten. Das führt dort vereinzelt zu der merkwürdigen (und falschen) Einstellung von Beamten, dass ihnen die Unterstützung eines Volksbegehrens selbst untersagt sei. Die „freie“ Unterschriftensammlung sollte neben der amtlichen Eintragung erlaubt sein. Es ist weder unschicklich noch bedauerlich, wenn Bürgerinnen und Bürger etwa auf öffentlichen Plätzen für ihr politisches Anliegen werben und Unterschriften sammeln.

1. Februar 2001
Mehr Demokratie e.V.

Volksbegehrens-Bericht 2000

Themen, Trends, Erfolge der direkten Demokratie in den Bundesländern

Die direkte Demokratie in Deutschland befindet sich weiter auf dem Vormarsch. Seit Beginn der 90er Jahre sind Bürger- bzw. Volksbegehren auf Kommunal- und Landesebene flächendeckend verankert. Die Bürgerinnen und Bürger machen seitdem immer öfter Gebrauch von diesen Instrumenten.

Nicht zuletzt durch die positiven Erfahrungen in den Ländern erhält auch die Debatte über bundesweite Volksentscheide neuen Auftrieb. Im vergangenen Jahr wurde diese Frage insbesondere im Zusammenhang mit dem Vorstoß Günter Verheugens, das Volk über die EU-Osterweiterung abstimmen zu lassen, intensiv diskutiert.

Der Volksbegehrens-Bericht 2000 von Mehr Demokratie e.V. gibt einen Überblick über die Volksinitiativen und Volksbegehren in den Bundesländern. Welche Themen bewegen die Bürger? Wie groß sind die Erfolgchancen für Volksbegehren? Welche Konsequenzen lassen sich für die aktuelle Debatte auf Bundesebene ziehen?

1. Wie ist die direkte Demokratie in den Ländern geregelt?

Die direkte Demokratie ist in den Ländern dreistufig gestaltet, wobei die Quoren und Fristen unterschiedlich sind.

1. Antrag auf Volksbegehren / Volksinitiative:

Im ersten Schritt müssen die Bürger zunächst einen formalen Antrag auf Volksbegehren stellen. In einigen Bundesländern wie z.B. Brandenburg berät und entscheidet hier bereits das Parlament über den Antrag. Dann spricht man von einer Volksinitiative. Auf dieser ersten Stufe wird die rechtliche Zulässigkeit geprüft.

2. Volksbegehren:

Im zweiten Schritt kommt es zum Volksbegehren. Die Unterschriftenhürden (Quoren) variieren hier zwischen vier (Brandenburg) und 20 (NRW, Hessen) Prozent. Erst ein erfolgreiches Begehren führt zum abschließenden Urnengang der Bürger (Volksentscheid).

3. Volksentscheid

Ein Volksentscheid hat rechtlich die gleiche Bedeutung wie eine Parlamentsabstimmung. Anders als bei Wahlen reicht jedoch in den meisten Ländern die einfache Mehrheit nicht aus. In der Regel ist die Zustimmung von mindestens einem Viertel, bei Verfassungsänderungen sogar der Hälfte aller Wahlberechtigten vorgeschrieben. Eine der wenigen Ausnahme bildet Bayern, das bei einfachen Gesetzen keine Zusatzklausel und bei Verfassungsänderungen ein Zustimmungsquorum von 25 Prozent vorsieht.

2. Überblick: Volksinitiativen und Volksbegehren

Im Jahr 2000 liefen 27 direktdemokratische Verfahren. Spitzenreiter war Brandenburg mit fünf

Initiativen vor Bayern mit vier. Drei Länder verzeichneten keine Aktivitäten: Berlin, Hessen und das Saarland.

- Von den 27 Verfahren wurden 20 im Jahr 2000 abgeschlossen, sieben laufen derzeit noch.
- In sieben Fällen kam es zum Volksbegehren. Einen Volksentscheid gab es nicht.
- Vier der sieben Volksbegehren liefen in den ostdeutschen Ländern Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen. Noch nie gab es in einem Jahr so viele Volksbegehren in den neuen Ländern.

3. Themen

Wichtigstes Thema der Bürger war die Stärkung der Mitspracherechte, insbesondere die Reform der direkten Demokratie. 12 von 27 Volksbegehren fallen in diesen Themenbereich.

Die klassischen Länderthemen Erziehung/Bildung/Kultur spielten mit zehn Volksbegehren eine große Rolle. Allein vier Volksbegehren wandten sich gegen Mittelkürzungen bei den Kindertagesstätten.

Die weiteren fünf Anträge betrafen Fragen der Wirtschafts- und Verkehrspolitik.

Die Auswahl an zulässigen Themen, über die die Bürger direkt entscheiden können, ist allerdings stark eingeschränkt. Dies liegt erstens an der Schwäche des Föderalismus, die Kompetenzen der Länder sind begrenzt. Zweitens hat sich in den letzten Jahren die Tendenz herauskristallisiert, daß Volksbegehren mit "wesentlichen" Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte als unzulässig eingestuft werden ("Finanztabu"). Anders gesagt: Über die Verwendung der öffentlichen Mittel darf das Volk nicht direkt abstimmen.

Themen der 27 Verfahren:	
Demokratie/Staatsreform	12
Erziehung/Bildung/Kultur	10
Wirtschaft/Verkehr	5

4. Initiatoren von Volksbegehren

Die Mehrzahl aller direktdemokratischen Verfahren wird von sozialen Bewegungen eingeleitet (16 von 27). Allerdings sind diese für ihren Erfolg auf Bündnispartner angewiesen. Für größere Volksbegehren finden sich ausnahmslos Aktionsbündnisse zusammen, denen sich häufig auch Oppositionsparteien und Verbände anschließen.

Nur drei Volksinitiativen wurden von Parteien eingeleitet. Parteien treten nur selten als Initiatoren auf. Den Oppositionsparteien kommt vor allem als Bündnispartner sozialer Bewegungen eine wichtige Rolle zu.

Acht Verfahren gehen auf Verbände wie z.B. Gewerkschaften oder Elternorganisationen zurück.

5. Erfolgchancen

1. Stufe (Zulassungsantrag/Volksinitiative):

Gesamt: 27 laufende Verfahren im Jahr 2000

- In vier Verfahren werden derzeit noch Unterschriften für den Zulassungsantrag bzw. die Volksinitiative gesammelt
- Drei Anträge sind bereits in der ersten Stufe an der Unterschriftenhürde gescheitert
- In 20 Fällen kam es zur Zulassungsprüfung, davon wurden
 - zehn für unzulässig erklärt (50 Prozent)
 - eine Volksinitiative wurde vom Parlament übernommen

- zwei Volksinitiativen (erste Stufe) wurde vom Parlament abgelehnt und von den Initiatoren nicht weiterverfolgt
- sieben kamen zum Volksbegehren (nächster Punkt)

2. Stufe: Volksbegehren

Im letzten Jahr kam es zu 7 Volksbegehren:

- Die Initiative "Mehr Demokratie in Thüringen" übersprang als einzige die Unterschriftenhürde. Mit 387.469 Stimmen (19,57 Prozent) lag das Volksbegehren überraschend deutlich über dem Quorum von 14 Prozent. Die Unterschriften werden derzeit von den Meldeämtern geprüft.
- Fünf weitere Begehren scheiterten an den unterschiedlich hohen Hürden in den Ländern:

In Bayern blieben Initiativen für eine "Bessere Schulreform" mit 5,7 Prozent und für ein neues Richterwahlrecht mit 3,0 Prozent hinter dem Quorum von einem Zehntel der Wahlberechtigten zurück.

Zunächst erfolglos war auch das sächsische Begehren "Pro kommunale Sparkasse", das allerdings nur hauchdünn an der Hürde von 450.000 Stimmen (ca. 12,5 Prozent) scheiterte. Eine Klage gegen das Ergebnis des Volksbegehrens ist anhängig.

Deutlich scheiterte auch die Musikschul-Initiative in Brandenburg mit einem statt der erforderlichen vier Prozent. Allerdings verabschiedete der Landtag ein Gesetz, das den Forderungen der Initiatoren in wichtigen Punkten entgegenkommt.

Die Gegner der Rechtschreibreform verfehlten in Bremen die 10-Prozent-Marke, gaben jedoch kein genaues Ergebnis bekannt.

- In Sachsen-Anhalt läuft noch bis zum 10. März das Volksbegehren "Für die Zukunft unserer Kinder". Laut Angaben der Initiatoren kamen bisher über die Hälfte der erforderlichen 250.000 Stimmen (ca. 11,5 Prozent) zusammen.

3. Stufe: Volksentscheid

Damit kam im Vorjahr wie schon 1999 kein Volksentscheid zustande. 1998 hatten es noch vier Volksbegehren an die Urne geschafft.

Für das Jahr 2001 bestehen allerdings Chancen für den ersten aus der Mitte der Wählerschaft eingeleiteten Volksentscheid in einem ostdeutschen Bundesland. Das Volksbegehren "Mehr Demokratie in Thüringen" hat die Hürde zum Volksbegehren mit großer Sicherheit genommen. Auch die Initiative "Pro kommunale Sparkasse" könnte noch an die Urne kommen, weil der Klage gegen das knappe Ergebnis des Volksbegehrens gute Erfolgchancen eingeräumt werden. Schließlich ist auch der Ausgang des Kita-Volksbegehrens in Sachsen-Anhalt noch offen.

Fazit:

Die Erfolgchancen für Volksbegehren waren im Jahr 2000 - wie schon in den Vorjahren - gering.

Die Hälfte aller Volksinitiativen bzw. Zulassungsanträge wurde für unzulässig erklärt:

In fünf Fällen wurde argumentiert, die jeweils beantragte Erweiterung der direkten Demokratie verstoße gegen das Demokratiegebot. In drei Fällen scheiterten die Anträge am Finanztabu. Weitere Ablehnungsgründe waren formelle Fehler und andere Verfassungsverstöße.

Fünf von sechs abgeschlossenen Volksbegehren scheiterten am Unterschriftenquorum.

Lediglich zwei Vorstöße erzielten indirekte Erfolge, weil sich das Parlament das Anliegen ganz oder teilweise zu eigen gemacht hat: Die Volksinitiative "Für die Sonntagsöffnung von Videotheken" in Hamburg und das Volksbegehren zum Musikschulgesetz in Brandenburg.

Damit war jedes zehnte der 20 im Jahr 2000 abgeschlossenen Verfahren erfolgreich.

Direkte Erfolge damit ist ein erfolgreicher Volksentscheid gemeint wurden nicht erzielt.

Zum Vergleich: In der Schweiz und den USA liegen die direktdemokratischen Erfolgsquoten (direkt und indirekt) bei ca. 30 bis 40 Prozent.

6. Rechtliche Entwicklung

Bei der Hälfte der beantragten Volksbegehren kommen die zuständigen staatlichen Stellen zu dem Schluß, daß der Vorstoß der Bürger gegen geltendes Recht verstoße. Auch im letzten Jahr haben die Verfassungsgerichte in der Mehrzahl der Fälle diese restriktive Auslegung des Volksentscheidrechts bestätigt.

Umstrittenstes Thema war dabei die Reform der direkten Demokratie selbst:

- In Bremen lehnte der Staatsgerichtshof ein Volksbegehren zur Vereinfachung des Volksentscheids in der Landesverfassung ab, weil es gegen das Demokratiegebot des Grundgesetzes verstoße.
- Der bayerische Verfassungsgerichtshof wies zwei Anträge für die Reform des Volksentscheids und des kommunalen Bürgerentscheids als Verstoß gegen das Demokratiegebot der Landesverfassung zurück.
- Die Landesregierungen in NRW und Baden-Württemberg erklärten Volksbegehren für mehr Bürgerbeteiligung im Land (NRW) und auf Kommunalebene (Baden-Württemberg) für verfassungswidrig.

Drei weitere Urteile fallen ins Auge:

- Das Bundesverfassungsgericht wies die Volksinitiative "Schule in Freiheit" zurück, weil sie gegen das Finanztabu für Volksbegehren in der schleswig-holsteinischen Landesverfassung verstoße. Entgegen anders lautender Presseberichte fällte Karlsruhe damit allerdings keine Grundsatzentscheidung über die Unzulässigkeit haushaltswirksamer Volksbegehren. Das Urteil bezieht sich nur auf die aktuelle Regelung des Haushaltsvorbehalts in Schleswig-Holstein.
- Nur in zwei Fällen widersprachen die Richter den Anliegen der Landesregierung und ließen beanstandete Volksbegehren doch noch zu. In beiden Fällen mussten die Initiatoren jedoch deutliche Einschränkungen hinnehmen.
Der bremische Staatsgerichtshof gab grünes Licht für den Antrag "Wir gegen die Rechtschreibreform". Eine Passage, die im Falle eines erfolgreichen Volksentscheids die Rechtschreibreform durch das Veto Bremens in der Kultusministerkonferenz insgesamt zu Fall bringen wollte, wurde von den Richtern aus dem Gesetzentwurf gestrichen.
In Bayern erklärte der Verfassungsgerichtshof das Volksbegehren "Macht braucht Kontrolle" für zulässig. Allerdings trennten die Richter den Inhalt des Antrags in zwei Volksbegehren auf. Daraufhin verzichteten die Initiatoren auf die ursprünglich geplante Reform der Landesgerichte und konzentrierten sich auf ihre Vorschläge für ein "demokratisches Verfassungsgericht"

Fazit:

Der Spielraum für die Reform der direkten Demokratie in den Landesverfassungen wurde durch die umstrittenen Urteile des letzten Jahres eingeschränkt. Zwei Fragen stehen dabei im Mittelpunkt:

1. Wie hoch müssen die Hürden für Volksbegehren und Volksentscheide (Quoren) mindestens sein, um das Mehrheitsprinzip zu wahren"
2. In welchem Ausmaß darf das Volk haushaltswirksame Entscheidungen treffen"

Beide Fragen sind auch in der Rechtsprechung nicht abschließend geklärt. Unter den Verfassungsrechtlern besteht Uneinigkeit in der Frage, ob weitreichende Mitbestimmungsrechte, wie sie sich etwa in der Schweiz oder in zahlreichen US-Bundesstaaten bewährt haben, in Deutschland systemkonform wären.

Ungeachtet dessen steht außer Frage, daß die derzeitigen Hürden für Volksbegehren und Volksentscheide bei einem entsprechenden politischen Willen gesenkt werden können, ohne daß ein Konflikt mit dem der vorherrschenden Interpretation des Verfassungsrechts entsteht.

7. Aktuelle Reformbemühungen

Mehrere Bundesländern führten eine Reform des Volksentscheids durch oder bereiten diese vor:

Rheinland-Pfalz halbierte im Rahmen der Verfassungsreform die Hürden für Volksbegehren von 20 auf zehn Prozent und führte gleichzeitig die Volksinitiative ein. Gleichzeitig wurde allerdings der bisher quorenlose Volksentscheid erschwert. Künftig ist eine Abstimmung erst dann gültig, wenn sich mindestens ein Viertel der Wahlberechtigten beteiligt.

In NRW starteten die Regierungskoalition aus SPD und Grünen sowie die oppositionelle CDU Vorstöße zur Vereinfachung von Volksbegehren. Noch für dieses Jahr wird eine Einigung erwartet. U.a. soll die Hürde für Volksbegehren halbiert werden (bisher: 20 Prozent).

Auch in Hamburg steht nach über zwei Jahren eine Einigung aller Bürgerschaftsfraktionen an, mit der die direkte Demokratie verbessert werden soll. Die Reform geht auf einen Volksentscheid aus dem Jahr 1998 zurück, in dem über eine halbe Millionen Wähler ein besseres Volksentscheidsrecht gefordert hatten.

Mehr Demokratie begrüßt diese Vorstöße ausdrücklich. Offensichtlich wächst in den Parlamenten die Einsicht, daß die Hürden für die Bürger oftmals zu hoch angesetzt sind.

Die parlamentarischen Vorstöße weisen in die richtige Richtung, gehen unserer Meinung aber nicht weit genug. In Hamburg etwa wird nur ein Bruchteil dessen umgesetzt, was die Bürger im Volksentscheid 1998 an Erleichterungen forderten. Hier springt ein Gegensatz zwischen Volk und Politik ins Auge: Alle Reformen der direkten Demokratie, die bisher von den Bürgerinnen und Bürgern per Volksbegehren oder Volksentscheid eingeklagt wurden, gingen sehr viel weiter als das, was die Parlamente bisher auf den Weg gebracht haben.

8. Direkte Demokratie am Scheideweg

Der "Siegesszug der direkten Demokratie" seit Ende der 80er Jahre führte zu einer flächendeckenden Verankerung von Volksbegehren und Volksentscheiden auf Landes- und Kommunalebene.

Die Bürger sind bereit, dieses Mitwirkungsangebot anzunehmen. Die direkte Demokratie in den Bundesländern erlebte in den 90er Jahren einen deutlichen Aufschwung. Doch der Beteiligungswille der Bevölkerung trifft auf Verfahren, die in hohem Maße unpraktikabel sind.

Bürger, die sich des Volksbegehrens bedienen, werden regelmäßig durch hohe Quoren und bürokratische Hindernisse ernüchtert. Die häufigen Verbote von Initiativen, die restriktive Rechtsprechung, zu hohe Quoren beim Volksbegehren und beim Volksentscheid lassen das Instrument in fast allen Ländern ins Leere laufen.

Die direkte Demokratie ist auf dem Weg in eine hausgemachte Sackgasse, weil die Bürger aufgrund der vielen Rückschläge das Vertrauen in ihre Mitspracherechte zu verlieren drohen. Dies läßt sich am Beispiel zweier Bundesländer verdeutlichen, die Mitte der 90er Jahre starke direktdemokratische Aktivitäten entfachten, in denen jedoch fast alle Volksbegehren scheiterten:

- In Schleswig-Holstein erhielt der Volksentscheid für die Wiedereinführung des Buß- und Bettages 1997 zwar eine Mehrheit, verfehlte aber das Zustimmungsquorum von 25 Prozent. Ein Jahr später sprach sich eine noch deutlichere Zahl der Wähler gegen die

Rechtsschreibreform aus, auch das Quorum wurde diesmal geschafft. Doch zwölf Monate nach der Abstimmung nahm der Landtag den Volksentscheid im September 1999 wieder zurück. Schließlich scheiterte im vergangenen Jahr die Volksinitiative "Schule in Freiheit" am Finanztabu.

- Ähnlich sieht die Lage in Bremen aus. Von neun landesweiten bzw. stadtbremischen Volksbegehren, die überwiegend in der zweiten Hälfte der 90er Jahre gestartet wurden, erklärten Senat und Staatsgerichtshof allein sechs für unzulässig. Zwei Begehren scheiterten an der Unterschriftenhürde von 10 Prozent. In einem Fall (Parlamentsverkleinerung) stellten die Initiatoren das Volksbegehren ein, weil der Landtag ein Entgegenkommen signalisierte. Allerdings hatte sich auch hier ein Scheitern in der Unterschriftensammlung abgezeichnet.

In beiden Ländern, die bis vor kurzem noch rege direktdemokratische Aktivitäten vorzuweisen hatten, ist das Vertrauen in die direkte Demokratie offensichtlich erschüttert. Im Jahr 2000 wurden keine neuen Volksbegehren eingeleitet. Und es ist zu befürchten, das die Bürger auch in Zukunft keine weiteren Initiativen einleiten.

Die nächsten Jahre werden darüber entscheiden, ob eine ähnliche Entwicklung auch in anderen Ländern droht.

Die Volksbegehren des Jahres 2000 bestätigen damit die Erfahrungen der Vorjahre: Die direkte Demokratie bedarf einer Generalüberholung. Faire Spielregeln müssen her, um das demokratische Engagement der Menschen nicht weiter zu entmutigen, sondern im Gegenteil sie zur Teilhabe zu ermutigen. Mehr Demokratie sieht dabei vor allem in drei Punkten Handlungsbedarf:

1. Streichung des Finanztabus. Künftig sollen auch Initiativen mit finanziellen Folgen zulässig sein. Dies ist einer der häufigsten Stolpersteine für Volksbegehren. Bedenken, das Volk könne nicht mit Geld umgehen, sind nur theoretischer Natur. Die Praxis spricht für das Gegenteil. In der Schweiz und in zahlreichen US-Bundesstaaten sind finanzwirksame Volksentscheide selbstverständlich. Studien zeigen, daß der Einfluß des Volkes hier zu stabileren Staatsfinanzen, geringeren Schulden und effizienterer Politik beiträgt.

2. Erleichterung von Volksbegehren. Senkung der Unterschriftenhürden auf etwa fünf Prozent der Stimmberechtigten. Bisher liegen die Quoren in den Ländern zwischen zehn und 20 Prozent. Nur Brandenburg mit vier und Schleswig-Holstein mit fünf Prozent liegen niedriger, ohne daß es dadurch zu einer Inflation von Volksbegehren gekommen wäre.

3. Streichung der Abstimmungsklauseln beim Volksentscheid. Wie bei Wahlen soll hier das Mehrheitsprinzip gelten. Auch hier sind die Erfahrungen positiv, etwa mit Volksentscheiden in Bayern oder auch in den USA und der Schweiz, die keine Abstimmungsklauseln kennen. Hohe Klauseln verhindern gültige Volksentscheide. Sie fördern nachweislich Diskussionsverweigerung und Abstimmungsboykotte.

Um Verfassungsänderungen durch das Volk zu erschweren, sind keine Abstimmungsquoten erforderlich. Stattdessen gibt es praktikable Alternativen: Etwa die Erhöhung der Unterschriftenzahl beim Volksbegehren und/oder eine Zweidrittelmehrheit beim Volksentscheid.

9. Volksbegehren und Volksentscheid auf Bundesebene

Nachdem 1998 mit SPD und Grünen erstmals eine Bundesregierung die Einführung der direkten Demokratie ins Grundgesetz in ihren Koalitionsvertrag aufgenommen hatte, kam die Debatte über den bundesweiten Volksentscheid erst im letzten Jahr richtig in Schwung.

Die Bundesregierung erneuerten zuletzt im Zuge der "Verheugen-Debatte" im vergangenen September ihr Versprechen, einen entsprechenden Gesetzentwurf in den Bundestag einzubringen. Der Parteivorstand der SPD will in den nächsten Wochen Eckpunkte für Volksbegehren und Volksentscheide verabschieden.

Die CDU gibt sich bisher ablehnend. Doch auch in der Union häufen sich die Stimmen für mehr Bürgerbeteiligung. Der bayerische Ministerpräsident Stoiber berief eine Arbeitsgruppe, die das Verhältnis der CSU zur direkten Demokratie überprüfen soll. Der saarländische Ministerpräsident

Peter Müller (CDU) spricht sich ebenso für Volksentscheide auf Bundesebene aus wie der bayerische Innenminister Günter Beckstein (CSU).

Auch die FDP hat sich zuletzt für bundesweite Volksentscheide ausgesprochen und ein parteiübergreifendes Vorgehen vorgeschlagen. Die PDS ist eine Befürworterin bundesweiter Direktdemokratie.

Umfragen bestätigen seit Jahren, daß die Bürgerinnen und Bürger auch auf Bundesebene in wichtigen Sachfragen direkt entscheiden wollen. 70 Prozent der Deutschen sagen Ja zum Volksentscheid. Die deutliche Zustimmung geht quer durch die Anhängerschaft aller Parteien.

Für die Regelung bundesweiter Volksbegehren und Volksabstimmungen ist es sinnvoll, die bisherigen Erfahrungen aus den Ländern zu Rate zu ziehen. Die Fehler aus den Bundesländern sollten im Bund nicht wiederholt werden:

Der Ausschluß wichtiger Themen wie Finanzen oder völkerrechtliche Verträge, zu hohe Quoren beim Volksbegehren oder die Verletzung des Mehrheitsprinzips beim Volksentscheid durch hohe Abstimmungsklauseln würden auf Bundesebene zu ähnlichen Konsequenzen führen wie in zahlreichen Bundesländern: die direkte Demokratie verkäme zum Papiertiger.

Mehr Demokratie e.V. erarbeitet derzeit einen eigenen Gesetzentwurf für Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheiden im Bund, der das Verfahren detailliert und fair regeln soll.

Um die Debatte über die direkte Demokratie voranzutreiben, startet ein Bündnis aus über 60 Verbänden im Mai dieses Jahres die bundesweite Volksinitiative "Menschen für Volksabstimmung". Mehr Demokratie sucht das Gespräch mit Bürgerinnen und Bürgern. Gleichzeitig führen wir Gespräche mit Abgeordneten und Parteien, um für bundesweite Volksentscheide mit fairen Spielregeln zu werben.

10. Im Überblick:

Die 27 Volksinitiativen und Volksbegehren des Jahres 2000

Baden-Württemberg (1)

Antrag auf Volksbegehren "Mehr Demokratie in Baden-Württemberg"

Ziel: Erleichterung kommunaler Bürgerbegehren und -entscheide

Träger: Bürgeraktion Mehr Demokratie e.V. und Unterstützerbündnis

Verlauf: Der von über 18.000 Bürgerinnen und Bürgern unterstützte Zulassungsantrag (erforderlich: 10.000) wurde vom Innenministerium am 21. März 2000 für verfassungswidrig erklärt. Mehr Demokratie klagte gegen die Entscheidung vor dem Landesverfassungsgericht. Diese Klage wurde am 12. Oktober zurückgezogen, weil im Erfolgsfall die Fristen für die Vorbereitung eines Volksbegehrens nicht ausreichen würden.

Am 23. November scheiterten im Landtag vorstöße der Opposition zur Senkung der Hürden für kommunale Bürgerentscheide.

Ergebnis: Volksbegehren unzulässig

Bayern (4)

Volksbegehren "Die bessere Schulreform"

Ziel: Verhinderung der sechsstufigen Realschule

Träger: Lehrer- und Elternverbände, Unterstützerbündnis

Verlauf: Der Zulassungsantrag wurde am 3. Dezember 1999 mit 86.000 Unterschriften eingereicht (erforderlich 25.000). Für das Volksbegehren trugen sich vom 15.-28. Februar 507.900 Wählerinnen und Wähler in den Amtsstuben ein. Damit wurde das Quorum von ca. 893.000 Stimmen (10%) verfehlt.

Ergebnis: Volksbegehren in der Unterschriftensammlung gescheitert.

Volksbegehren "Macht braucht Kontrolle Für ein unabhängiges Verfassungsgericht"

Ziel: Reform des Richterwahlrechts, u.a. Einführung der 2/3-Mehrheit für Wahl der Verfassungsrichter
Träger: Aktionsbündnis

Verlauf: Gegen den von 26.122 Bürgerinnen und Bürgern unterstützte Zulassungsantrag klagte die Landesregierung. Der Verfassungsgerichtshof sprach ein Koppelungsverbot aus und teilte das Begehren auf: Reform des Verfassungsgerichts und Reform der weiteren Gerichte. Die Landesregierung zog daraufhin die Eintragungsfristen für die nun zwei Volksbegehren auseinander. Daraufhin zog das Aktionsbündnis den Teil zum einfachen Richterrecht zurück.

Für das Volksbegehren zur Reform des Verfassungsgerichts trugen sich vom 9. bis 22. Mai 271.734 Bürgerinnen und Bürger ein. Das Quorum von 10% (894.000 Stimmen) wurde damit verfehlt.

Ergebnis: Das Volksbegehren scheiterte in der Unterschriftensammlung

Antrag auf Volksbegehren "Mehr Demokratie in Bayern - Schutz des Bürgerentscheids"

Ziel: Reform des Bürgerentscheids, u.a. Abschaffung der Abstimmungsklauseln

Träger: Mehr Demokratie und Unterstützerbündnis

Verlauf: Gegen den am 6. Dezember 1999 von 28.000 Bürgerinnen und Bürgern gestellten Zulassungsantrag klagte die Landesregierung. Der Verfassungsgerichtshof erklärte das Volksbegehren am 13. April 2000 für unzulässig, weil es verfassungswidrig sei.

Ergebnis: Das Volksbegehren wurde für unzulässig erklärt.

Antrag auf Volksbegehren "Mehr Demokratie in Bayern - Faire Volksrechte im Land"

Ziel: Senkung der Hürden für landesweite Volksbegehren und Volksentscheide

Träger: Mehr Demokratie und Unterstützerbündnis

Verlauf: Gegen den am 6. Dezember 1999 von 26.000 Bürgerinnen und Bürgern eingereichten Zulassungsantrag klagte die Landesregierung. Der Verfassungsgerichtshof erklärte das Volksbegehren am 31. März 2000 für unvereinbar mit der Landesverfassung.

Ergebnis: Das Volksbegehren wurde für unzulässig erklärt.

Berlin (0)

Brandenburg (5)

Volksbegehren "Gesetz zur Förderung von Musikschulen im Land Brandenburg"

Ziel: Finanzielle Absicherung der 29 Musikschulen im Land

Träger: Landesverband der Musikschulen (LVM), PDS

Verlauf: Die von 55.297 Bürgerinnen und Bürgern unterstützte Volksinitiative (Quorum: 20.000) wurde am 15. Dezember 1999 vom Landtag abgelehnt. Darauf hin leiteten die Antragsteller ein Volksbegehren ein. Bei der viermonatigen Amtseintragung kamen bis zum 19. Juli jedoch nur 20.722 Stimmen zusammen. Das Quorum von 80.000 Unterschriften wurde verfehlt. Der Landtag hatte zuvor jedoch ein Kompromiss-Gesetz verabschiedet.

Ergebnis: Volksbegehren in der Unterschriftensammlung gescheitert. Indirekter Erfolg durch ein Kompromiss-Gesetz im Landtag.

Volksinitiative "Für Volksentscheide in das Grundgesetz"

Ziel: Die Landesregierung Brandenburgs soll sich im Bundesrat für die Einführung des Volksentscheids in das Grundgesetz einsetzen

Träger: Mehr Demokratie e.V. und Unterstützerbündnis

Verlauf: Start der Unterschriftensammlung für die Volksinitiative am 15. September 2000. 20.000 Bürgerinnen und Bürger müssen sich eintragen.

Aktuell: Unterschriftensammlung läuft

Volksinitiative "Für faire Abstimmungsrechte in Brandenburg"

Ziel: Senkung der Hürden für landesweite Volksentscheide und kommunale Bürgerentscheide

Träger: Mehr Demokratie e.V. und Unterstützerbündnis

Verlauf: Start der Unterschriftensammlung für die Volksinitiative am 15. September 2000. 20.000 Bürgerinnen und Bürger müssen sich eintragen.

Aktuell: Unterschriftensammlung läuft.

Volksinitiative "Für unsere Kinder"

Ziel: Uneingeschränkter Rechtsanspruch auf einen Kita-Platz, Rücknahme einer vom Landtag beschlossenen Mittelkürzung

Träger: Aktionsbündnis unter Federführung der GEW

Ergebnis: Das Aktionsbündnis sammelte von Anfang Mai bis Mitte Juni letzten Jahres 147.358 Unterschriften (20.000 erforderlich). Der Hauptausschuß des Landtags erklärte den Antrag am 12. Oktober 2000 für unzulässig, weil er in den Haushalt eingreife. Das Aktionsbündnis klagt gegen die Ablehnung.

Volksinitiative "Für ein pferdefreundliches Waldgesetz"

Ziel: Ausweisung von mehr Reitwegen, Anpassung des Landeswaldgesetzes an das Bundeswaldgesetz

Träger: Landesvereinigung Berlin-Brandenburg der Freizeitreiter und -fahrer Deutschlands (VfD)

Verlauf: Am 19. Oktober 2000 reichten die Initiatoren 25.987 Unterschriften (20.000 erforderlich) im Landtag ein.

Ergebnis: Der Landtag hat die Volksinitiative am 25. Januar abgelehnt. Die Initiatoren wollen kein Volksbegehren einleiten.

Bremen (3)

Antrag auf Volksbegehren "Mehr Demokratie in Bremen"

Ziel: Senkung der Hürden für Volksbegehren und Volksentscheide in der Landesverfassung

Träger: Mehr Demokratie e.V. und Unterstützerbündnis

Verlauf: Der Zulassungsantrag mit 7.500 Unterschriften (5.000 erforderlich) wurde im September 1998 vom Senat zurückgewiesen und dem Staatsgerichtshof vorgelegt. Das Gericht lehnte den Antrag am 14. Februar 2000 ab, weil die geplante Änderung der Landesverfassung gegen das Grundgesetz verstoße.

Ergebnis: Volksbegehren unzulässig

Volksbegehren "Wir gegen die Rechtschreibreform", Nr. 1

Ziel: Rückkehr zur alten Rechtschreibung

Träger: Initiative "WIR - Wir gegen die Rechtschreibreform"

Verlauf: 10.000 Wählerinnen und Wähler unterstützten 1998 den Antrag (5.000 erforderlich). Der Senat klagte gegen das Volksbegehren, der Staatsgerichtshof wies die Klage jedoch am 14. Februar 2000 ab und ließ das Volksbegehren zu.

Die Initiatoren sagten das Volksbegehren zunächst ab, weil SPD und CDU nicht garantieren wollten, daß sie einen erfolgreichen Volksentscheid akzeptieren und nicht wieder rückgängig machen. Dies war 1999 in Schleswig-Holstein geschehen.

Auf Druck der Öffentlichkeit starteten die Initiatoren später aber doch noch die Unterschriftensammlung. Allerdings war zu diesem Zeitpunkt bereits die Hälfte der gesetzlichen Eintragsfrist (15.3.-15.6.2000) verstrichen. Das Volksbegehren scheiterte schließlich an der 10-Prozent-Hürde (ca. 48.900 Unterschriften). Die Initiative gab kein Ergebnis bekannt.

Ergebnis: Volksbegehren ist in der Unterschriftensammlung gescheitert.

Antrag auf Volksbegehren "Wir gegen die Rechtschreibreform", Nr. 2

Ziel: Rückkehr zur alten Rechtschreibung

Träger: Initiative "WIR - Wir gegen die Rechtschreibreform"

Verlauf: Nach der Ablehnung des ersten Volksbegehrens durch den Senat wollte die Initiative nicht den langwierigen Prozeß vor dem Staatsgerichtshof abwarten. Sie beantragte am 19. Juli 2000 mit 8.000 Unterschriften (5.000 erforderlich) ein neues, leicht modifiziertes Volksbegehren. Der Senat legte auch diesen Gesetzentwurf dem Staatsgerichtshof vor. Nach Zulassung des ersten Antrags (s.o.) zog die Initiative den zweiten Antrag zurück.

Ergebnis: Antrag wurde für unzulässig erklärt, später dann von Initiatoren zurückgezogen.

Hamburg (3)

Volksinitiative "Für die Sonntagsöffnung von Videotheken"

Ziel: Umsetzung einer Empfehlung des Bundesrates zur Änderung des Feiertagsgesetzes, um die Sonntagsöffnung von Videotheken zu ermöglichen

Träger: Videothekenbesitzer

Verlauf: Bis zum 7. August 2000 kamen 60.000 Unterschriften zusammen (20.000 erforderlich). Die Bürgerschaft nahm die Volksinitiative mit leichten Modifikationen an und beschloß am 29. November die Sonntagsöffnung der Videotheken.

Ergebnis: Volksinitiative erfolgreich

Volksinitiative "Halloween for Holiday"

Ziel: Änderung des hamburgischen Feiertagsgesetzes, der 1. November soll zu einem zusätzlichen Feiertag erklärt werden.

Träger: Künstler-Initiative

Ergebnis: In der sechsmonatigen Frist bis zum 31.01.2000 kamen die erforderlichen 20.000 Unterschriften für die Volksinitiative nicht zusammen.

Volksinitiative "Der springende Punkt Für wirksame direkte Demokratie in Hamburg"

Ziel: Senkung der Hürden für Volksbegehren und Volksentscheide in der Landesverfassung

Träger: Die Partei "Der springende Punkt"

Ergebnis: In der sechsmonatigen Sammelfrist bis zum 27. Oktober 2000 kamen die erforderlichen 20.000 Unterschriften nicht zusammen.

Hessen (0)

Mecklenburg-Vorpommern (3)

Volksinitiative "Zukunft der Bahn in Mecklenburg-Vorpommern"

Ziel: Maßnahmenpaket zur Förderung der Bahn, des Fahrradverkehrs und des Tourismus

Träger: Bündnis 90/Die Grünen

Aktuell: Nach Angaben der Initiatoren kamen bisher 12.000 der erforderlichen 15.000 Unterschriften zusammen.

Volksinitiative "Für eine bessere Verkehrsinfrastruktur in Ostvorpommern"

Ziel: Bau neuer Umgehungsstraßen

Träger: CDU

Ergebnis: Nach Angaben der CDU kamen die erforderlichen 15.000 Unterschriften nicht zusammen.

Volksinitiative "Wir stoppen die Rechtschreibreform"

Ziel: Rückkehr zur alten Rechtschreibung

Träger: Bürgeraktion WIR

Ergebnis: Diese von über 20.000 Bürgern unterstützte Volksinitiative hatte der Landtag am 17. November 1999 abgelehnt. Nun stand ein Volksbegehren an, das 140.000 Bürger hätten unterschreiben müssen. Nach den Mißerfolgen in anderen Ländern gaben die Gegner der Rechtschreibreform auch im März 2000 auch in Mecklenburg-Vorpommern auf.

Niedersachsen (1)

Volksbegehren "Kindertagesstätten-Gesetz"

Ziel: Sicherung von Mindeststandards und Finanzierung der Kindertagesstätten
Träger: Aktionsbündnis aus Elterninitiativen, Wohlfahrtsverbänden, Kirchen und Gewerkschaften
Ergebnis: 1999 trugen sich innerhalb von nur sechs Monaten 690.793 Wählerinnen und Wähler für das Volksbegehren ein (erforderlich: 592.900, d.h. 10%). Im März 2000 erklärte die Landesregierung das Volksbegehren für unzulässig, weil es sich auf den Landeshaushalt auswirke.
Das Aktionsbündnis klagt vor dem Staatsgerichtshof gegen die Ablehnung des Volksbegehrens.

Nordrhein-Westfalen (1)

Antrag auf Volksbegehren "Mehr Demokratie in NRW Faire Volksentscheide in die Verfassung"

Ziel: Reform von Volksbegehren und Volksentscheiden in der Landesverfassung.

Träger: Mehr Demokratie e.V.

Ergebnis: Die Landesregierung stoppte den mit 4.000 Unterschriften gestellten Antrag (Quorum: 3.000) am 25. Juni 1999, weil Volksentscheide über die Landesverfassung unzulässig seien. Mehr Demokratie klagte zunächst gegen diese Entscheidung. Nachdem alle Parteien im Landtag erklärten, daß sie verfassungsändernde Volksentscheide ausdrücklich in der Landesverfassung verankern und die Hürden für Volksbegehren senken wollen, zog Mehr Demokratie den Antrag am 14. Dezember 2000 zurück.

Rheinland-Pfalz (1)

Volksinitiative "Ein neues Verfassungsmodell für Rheinland-Pfalz"

Ziel: Direktwahl des Ministerpräsidenten, Einführung eines Teilzeitparlaments, Kumulieren und Panaschieren, Abschaffung der 5%-Klausel, Trennung von Amt und Mandat

Träger: Landesverband Freie Wähler (FWG) und Prof. Hans Herbert v. Arnim

Aktuell: Sammlung für Zulassungsantrag (20.000 erforderlich) startete am im Mai 2000 und läuft derzeit noch.

Saarland (1)

Sachsen (1)

Volksbegehren "Pro Kommunale Sparkasse"

Ziel: Für den Erhalt der 23 kommunalen Sparkassenverbände im Land. Gegen die Bildung des Finanzverbundes "Sachsenbank".

Träger: Bürgerinitiative

Verlauf: Im April 1999 wurden 96.317 gültige Unterschriften für die erste Stufe den Volksantrag eingereicht (40.000 erforderlich). Nachdem der Landtag den Antrag abgelehnt hatte, leitete die Initiative ein Volksbegehren ein. Binnen acht Monaten kamen bis Ende Mai 2000 laut Angabe der Initiatoren 552.000 Unterschriften zusammen. Meldebehörden und Landtag erkannten jedoch nur 449.466 Eintragungen an. Damit scheiterte das Volksbegehren denkbar knapp am Quorum von 450.000 Stimmen (ca. 12,5%).

Die Bürgerinitiative legte Anfang September Klage vor dem Landesverfassungsgericht gegen die Auszählung der Unterschriften ein.

Ergebnis: Volksbegehren in der Unterschriftensammlung gescheitert. Klage gegen Ergebnis des Volksbegehrens läuft.

Sachsen-Anhalt (1)

Volksbegehren "Für die Zukunft unserer Kinder"

Ziel: Landtag soll die Kürzung der Landeszuschüsse für Kindertagesstätten zurücknehmen.

Träger: Elterninitiative, ÖTV

Verlauf: 1999 hatten die Initiatoren bereits 300.000 Unterschriften für einen Volksantrag (erforderlich: 35.000) gesammelt. Dieser war jedoch am 17. Dezember 1999 vom Landtag abgelehnt worden. Daraufhin wurde am 6. Juli 2000 mit 47.807 gültigen Unterschriften ein Volksbegehren beantragt (erforderlich: 10.000). Seit dem 11. September läuft die sechsmonatige Frist für das Volksbegehren, mindestens 250.000 Eintragungen (ca. 11,5%) müssen erzielt werden.

Aktuell: Laut Angabe der Initiatoren sind bisher über die Hälfte der erforderlichen Unterschriften zusammen. Das Volksbegehren läuft noch bis zum 10. März 2001.

Schleswig-Holstein (1)

Volksinitiative "Schule in Freiheit"

Ziel: Gleichstellung von staatlichen und freien Schulen

Träger: Bürgerinitiative "Aktion mündige Schule"

Verlauf: Im Mai 1998 wurde die Volksinitiative mit 37.000 Unterschriften (20.000 erforderlich) eingereicht. Der Landtag erklärte den Gesetzentwurf am 4. September 1998 für unzulässig, u.a. weil Auswirkungen auf den Haushalt habe und die Landesverfassung finanzwirksame Volksbegehren verbiete. Die Initiatoren riefen daraufhin das Bundesverfassungsgericht an. Die Richter bestätigten am 3. Juli 2000 die Auffassung des Kieler Landtags.

Ergebnis: Volksinitiative wurde wegen Verstoß gegen das Finanztabu für unzulässig erklärt.

Thüringen (2)

Antrag auf Volksbegehren "Mehr Demokratie in Thüringen", Nr. 1

Ziel: Erleichterung landesweiter Volksentscheide und kommunaler Bürgerentscheide

Träger: Mehr Demokratie e.V. und Unterstützerbündnis

Ergebnis: Der von 9.204 Bürgerinnen und Bürgern unterstützte Antrag auf Volksbegehren (5.000 erforderlich) wurde am 22. Februar 2000 von der Landtagspräsidentin aus formellen Gründen abgelehnt.

Volksbegehren "Mehr Demokratie in Thüringen", Nr. 2

Ziel: Erleichterung landesweiter Volksentscheide

Träger: Mehr Demokratie e.V. und Unterstützerbündnis

Verlauf: Nach der Ablehnung des ersten Antrags beantragte das Aktionsbündnis am 6. Juni 2000 mit 19.453 Unterschriften ein neues Volksbegehren mit verändertem Gesetzentwurf. Diesmal ließ die Landtagspräsidentin das Volksbegehren zu. In der viermonatigen Frist bis zum 27. November kamen 387.469 Unterschriften zusammen. Damit wurde das Quorum von 14% (ca. 277.000 Stimmen) deutlich übertroffen. Am 15.12. wurden die Unterschriftenlisten den Meldebehörden zur Überprüfung übergeben.

Aktuell: Prüfung der Unterschriften durch die Meldebehörden. Bestätigt sich der Erfolg des Volksbegehrens, muß sich der Landtag mit dem Volksbegehren befassen. Lehnt er den Gesetzentwurf ab, kommt es zum Volksentscheid.

Mehr Demokratie e.V.
Pressesprecher
Ralph Kampwirth
Clüverstr. 29
28832 Achim (bei Bremen)

tel. 04202-888774
fax 04202-888902
mobil 0173-616 45 85

presse@mehr-demokratie.de
<http://www.mehr-demokratie.de>